



Merkblatt Datenschutz

Sehr geehrte Ehrenamtliche Mitarbeiterin, sehr geehrter Ehrenamtlicher Mitarbeiter,

Ihr Ehrenamt bringt es unter Umständen mit sich, dass Sie Einblicke in persönliche oder sachliche Verhältnisse von Personen bekommen. Soweit zur Durchführung Ihres Ehrenamtes der Umgang mit personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beginn der Mitgliedschaft etc.) erforderlich ist, haben Sie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Daten im Karteikasten oder per EDV gesammelt werden. Zweck des Gesetzes ist es „den Einzelnen davor zu schützen, dass es durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“.

Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden. Diese Pflicht besteht während Ihrer Tätigkeit und auch nach deren Beendigung. Die Ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins, die mit diesen Daten arbeiten, sind genauso zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet, wie die Hauptamtlichen.

Erlaubt ist jede Speicherung und Bearbeitung, die dem Vereinszweck dient. Dieser ergibt sich aus der Vereinssatzung.

Ebenso kann der Verein die Daten zur Wahrung eigener berechtigter Interessen verwenden. Beispiele: Einladung zu Vereinsveranstaltungen, Feststellung von Zahlungsverzug und Mahnung, Information an Versicherungspartner bei Austritt des Mitglieds.

Ohne schriftliche Einwilligung des Mitglieds dürfen personenbezogene Daten im übrigen weder gespeichert noch verarbeitet oder weitergegeben werden, unterliegen vielmehr dem Datengeheimnis.

Die zentrale Vorschrift im BDSG lautet:

„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit diese Gesetze oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene einwilligt.“

Die darin verwendeten Begriffe sind in § 3 BDSG wie folgt definiert:

- Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener)
- Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen
- Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten
- Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, vom bloßen Einsichtnehmen bis zum Gebrauch der Daten.

Verstöße gegen die Vorschriften des BDSG können als Ordnungswidrigkeit, unter bestimmten Voraussetzungen sogar als Straftat geahndet werden.

Konkret bedeutet dies für Sie insbesondere:

Ohne Einwilligung des betroffenen Mitglieds dürfen keine Adressen, beispielsweise im Internet oder im Schaukasten, veröffentlicht werden.

Mitgliedsdaten, insbesondere Mitgliederlisten dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes bei Vorliegen eines berechtigten Interesses an andere Vereinsmitglieder herausgegeben werden.

Bei der Entsorgung von Unterlagen ist darauf zu achten, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen Mitgliederdaten erhalten können. Insbesondere dürfen Mitglieder- oder Spendenlisten nicht unzerkleinert in den Müllcontainer geworfen werden.